

# **Leistungsvereinbarung über die Verwaltungskosten- Entschädigung für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen**

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren:

## **1. Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Bund**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf Artikel 132 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) und Artikel 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) abgeschlossen.

### **1.2 Kanton**

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung auf der kantonalen Ebene bildet § 29. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1). Der Vollzug des kantonalen Rechts über die Ergänzungsleistungen (ELG) wurde der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn übertragen.

## **2. Qualität**

### **2.1 Generell**

Die Ausgleichskasse stellt sicher und verpflichtet sich:

- die Ergänzungsleistungen in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen
- den Vollzug der Ergänzungsleistungen durch dafür qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen
- eine ausreichend und moderne Infrastruktur, u.a. Informatikmittel, Büroraum, Büromittel, etc. zur Verfügung zu stellen
- den AHV-Zweigstellen die für ihre Aufgaben im Vollzug der Ergänzungsleistungen nötigen Weisungen zu erteilen und die Professionalisierung der AHV-Zweigstellen weiterzuentwickeln
- die Bevölkerung über den Vollzug der Ergänzungsleistungen zu informieren und korrekte Auskünfte zu erteilen
- die Ergänzungsleistungen kostengünstig zu vollziehen

### **2.2 Anpassung der Dienstleistung an die Rechtsprechung**

Die AKSO wertet die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn und des Bundesgerichtes betreffend Beschwerden gegen von ihr erlassene Verfügungen und Einspracheentscheide laufend aus und trifft innert 3 Monaten Massnahmen zu deren Umsetzung.

### **2.3 Einhaltung der Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)**

Die AKSO führt die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen gemäss den Weisungen des BSV durch und behebt allfällige anlässlich dessen periodischen, materiellen Kontrollen festgestellte Mängel fristgerecht.

## **3. Verwaltungskostenentschädigung**

### **3.1 Grundsatz**

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen eine Verwaltungskostenentschädigung in Form einer Fallkostenpauschale je Verfügung oder Mitteilung aus.

Mit der Verwaltungskosten-Entschädigung werden die gesamten Durchführungskosten des Vollzugs der im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung geltenden Ergänzungsleistungsgesetzgebung abgegolten.

### **3.2 Ausnahme**

Mit der Verwaltungskosten-Entschädigung nicht abgegolten sind zusätzliche Aufwendungen der AKSO für notwendige EDV-Anpassungen unter anderem infolge Gesetzesänderungen oder massgeblicher Änderung im Gesetzesvollzug

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen separat nach tatsächlichem Aufwand.

### **3.3 Höhe**

Die Pauschalen betragen jährlich:

- a) Fr. 335.-- je Verfügung von Ergänzungsleistungen
- b) Fr. 15.-- je Mitteilung betreffend Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Grundlage für die Kostenpauschale bildet die jährliche Statistik der AKSO über die Ergänzungsleistungen.

Die für die Kostenpauschale relevanten und erhobenen Verfügungen und Mitteilungen für Ergänzungsleistungen sind durch die externe Revisionsstelle zu bestätigen.

Die AKSO erhält die Pauschalentschädigungen in quartalsweisen Akonto-Zahlungen auf der Basis der Budgeteingabe. Die Restzahlung erfolgt bis zum 31. Januar des Folgejahres.

### **3.4 Nachkalkulation**

Die Anpassung der Pauschalen kann jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P Basis Dezember 2005) mit Stand Dezember 2008 bei 103.4 Punkte, erstmalig im Januar 2011 per 2012 erfolgen.

Die AKSO nimmt periodisch, in der Regel alle drei Jahre, erstmals im Januar 2013, eine Nachkalkulation vor. Sie unterbreitet die Berechnungsgrundlage dem Amt für soziale Sicherheit (ASO).

#### **4. Berichterstattung**

Die Ausgleichskasse erstattet dem Departement mindestens halbjährlich Bericht.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Regierung per 1. Januar 2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung verlieren allfällige früher zwischen denselben Parteien getroffene Vereinbarungen, die im Widerspruch zu der vorliegenden stehen, ihre Gültigkeit.

Solothurn, den

Departement des Innern  
des Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Zuchwil, den

Ausgleichskasse  
des Kantons Solothurn

Felix Wegmüller, Geschäftsleiter